

Satzung (Entwurf)
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
(Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehren)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5.März 2024 (GVBl. I/10, [Nr. 10] S.,ber.[Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.Mai.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09],S. 197) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) in ihrer Sitzung am die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehren) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlägen gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden im Rahmen dieser Satzung gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder erhalten als Funktionsträger für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich:

1.	Gemeindewehrführer	2.880 Euro
2.	Stellver. Gemeindewehrführer	1.440 Euro
3.	Gemeindejugendwart	900 Euro
4.	Stellvertretender Gemeindejugendwart	450 Euro
5.	Ausbilder Truppmann	<i>15 Euro pro Stunde</i>
6.	Funkbeauftragter	300 Euro
7.	Ortswehrführer	500 Euro
8.	Stellver. Ortswehrführer	150 Euro
9.	Gerätewart	100 Euro
10.	Jugendwart einer Ortswehrführung	200 Euro
11.	Sicherheitsbeauftragter	300 Euro

- (3) Nimmt ein Kamerad in Abstimmung mit dem Bürgermeister und der Gemeindewehrführung eine Funktion gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung länger als 3 Monate stellvertretend wahr, kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindewehrführung ihm die entsprechende Entschädigung für den Zeitraum zuerkennen.

- (4) Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Bürgermeister versagt oder gekürzt werden.
- (5) Die Ortswehren erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro je Einsatz.
- (6) Die Zahlung des Kameradengeldes an die Ortswehren erfolgt ab 20 Stunden geleisteter Dienstzeit und teilgenommener Unterweisung gemäß Unfallverhütungsvorschrift. Diese beträgt 7 Euro pro Kamerad, auch für die Alters- und Ehrenabteilung bei geleisteten 20 Stunden.
- (7) Die Zahlung des Kameradengeldes für die Jugendfeuerwehr an die Ortswehren erfolgt nach teilgenommener Unterweisung gemäß Unfallverhütungsvorschrift. Diese beträgt 7 Euro pro Kamerad.
- (8) Die Jugend-, Frauen- und Männermannschaften der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) erhalten für die Teilnahme an den Kreis- und Landesausscheiden der Feuerwehrverbände eine Pauschalentschädigung in Höhen von 100 Euro. Diese Entschädigung soll die Kosten der Mannschaften decken und eine Anerkennung der Leistungen durch die Gemeinde darstellen.

§ 3 Zahlung, Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 2 Pkt. 1 bis 4 werden in monatlichen Teilbeträgen gezahlt. Die Auszahlung der weiteren Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 2 Pkt. 5 bis 11 erfolgt im Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Beginnt oder endet eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 im Laufe eines Jahres oder wird diese länger als 3 Monate unterbrochen, erfolgt für dieses Jahr eine anteilige Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 sind grundsätzlich alle weiteren Auslagen (z.B. Telefon- und Postgebühren, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Aufwandsentschädigungssatzung – Feuerwehren) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) vom 20.10.2003 einschließlich der 1. Änderung vom 19.09.2013 außer Kraft.

Groß Pankow, den

gez. Marco Radloff - Siegel-
Bürgermeister der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Die Satzung wurde veröffentlicht am....